

Stellungnahmen zum Flächennutzungsplan

„Teiländerung 1 – 8“ in Achstetten, Burgrieden, Laupheim und Mietingen (VVG Laupheim)

Aufstellungsbeschluss im Gemeinsamen Ausschuss der VVG: 20.11.2018

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, ortsübliche Bekanntmachung: 20. und 21.12.2018

Auslegung der Planunterlagen in den Rathäusern der VVG: 07.01.2019 bis 08.02.2019

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (TÖB), Anschreiben: 03.01.2019, Frist: 08.02.2019

Abwägungs- und Auslegungsbeschluss im Gemeinsamen Ausschuss der VVG: 01.10.2019

Beteiligung der Öffentlichkeit, ortsübliche Bekanntmachung: 05. und 06.12.2019

Öffentliche Auslegung der Planunterlagen in den Rathäusern der VVG: 16.12.2019 bis 31.01.2020

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (TÖB), Anschreiben: 09.12.2019, Frist: 31.01.2020

Stand: 05.10.2020

Die im Rahmen der Behördenbeteiligung eingegangenen Anregungen stellen sich wie folgt dar:

| <i>Nr.</i> | <i>Verfasser/ Datum</i> | <i>Stellungnahme</i> | <i>Abwägung</i> |
|------------|---|--|---|
| 1 | Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn 10.12.2019 | Hiermit erhalte ich die bereits abgegebene Stellungnahme vom 04.01.2019 zu o.g. Beteiligung aufrecht. | Wird zur Kenntnis genommen Durch die in der Stellungnahme vom 04.01.2019 genannten Punkte, treten im Rahmen der Flächennutzungsplanung keine Konflikte auf. Konkrete Vorgaben der genannten Interessensgebiete bzw. des Bauschutzbereichs, wie z. B. die Höhenentwicklung, werden im Rahmen der Bebauungsplanung bzw. bei der Vorhabenzulassung berücksichtigt. |
| 2 | Vermögen und Bau BW Amt Ulm Postfach 4120 89031 Ulm 11.12.2019 | Wir haben die Unterlagen geprüft und festgestellt, dass keine landeseigenen Flächen, welche von Vermögen und Bau (Liegenschaftsverwaltung) verwaltet werden, betroffen sind. Darüber hinaus bestehen von Seiten des Landes Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung) in den von den Teiländerungen betroffenen Gebieten keine Planungen. Insofern bestehen gegen die Planung keine grundsätzlichen Einwendungen oder Bedenken. Unsere Beteiligung am weiteren Verfahren ist deshalb auch nicht erforderlich. Sollten sich jedoch Änderungen ergeben, welche Flächen der Liegenschaftsverwaltung betreffen, so bitten wir um Vorlage der geänderten Planungen und weitere Beteiligung. | Wird zur Kenntnis genommen Kein Abwägungsbedarf |

| | | | |
|---|--|---|-----------------------------|
| 3 | Gemeinde Mietingen Hauptstraße 8 88487 Mietingen | Für die Gemeinde Mietingen kann ich Ihnen mitteilen, dass wir mit der Teiländerung einverstanden sind. | Kein Abwägungsbedarf |
|---|--|---|-----------------------------|

12.12.2019

| | | | |
|---|--|---|-----------------------------|
| 4 | Zweckverband Wasserversorgung Rottumgruppe Hauptstraße 8 88487 Mietingen | Für den Zweckverband Wasserversorgung Rottumgruppe kann ich Ihnen mitteilen, dass wir mit der Teiländerung einverstanden sind. | Kein Abwägungsbedarf |
|---|--|---|-----------------------------|

12.12.2019

| | | | |
|---|---|--|-----------------------------|
| 5 | PLEdoc GmbH Postfach 12 02 55 45312 Essen | Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass <u>von uns verwaltete Versorgungsanlagen</u> der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: | Kein Abwägungsbedarf |
|---|---|--|-----------------------------|

10.12.2019

- Open Grid Europe GmbH, Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern,
Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG),
Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG
(NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen

-
- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH)
 - Viatel GmbH (Zayo Group), Frankfurt

Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.

Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.

Wird zur Kenntnis genommen

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich.

Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

6 Eisenbahn-Bundesamt
Südenstraße 44
76135 Karlsruhe

16.12.2019

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.

Wird zur Kenntnis genommen

Ich verweise in diesem Zusammenhang auf mein Schreiben 591pt/017-2019#010 vom 09.01.2019.

Kein Abwägungsbedarf

Im Zuge der Flächennutzungsplan-Teiländerungen werden keine Bahnanlagen überplant oder geändert. Die Deutsche Bahn AG (DB Immobilien, Region Südwest) wurde zeitgleich im Rahmen der Behördenbeteiligung zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

7 Deutsche Telekom
Technik GmbH
Ziegelleite 2-4
95448 Bayreuth

In den markierten Teilbereichen 1-8 verläuft keine unserer Richtfunkstrecken. Die benachbarten Richtfunktrassen haben genügend Abstand zum Planungssektor.

Wird zur Kenntnis genommen

16.12.2019

Daher bestehen von unserer Seite keine Einsprüche gegenüber ihren Planungen.

Kein Abwägungsbedarf

Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung.

Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an:

Wurde berücksichtigt

Die Ericsson Services GmbH wurde zeitgleich im Rahmen der Behördenbeteiligung zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Ericsson Services GmbH
Prinzenallee 21
40549 Düsseldorf
oder per Mail an
bauleitplanung@ericsson.com

| | | | |
|----|---|--|--|
| 8 | Stadt Laupheim Stadtwerke – ÖPNV Marktplatz 1 88471 Laupheim 16.12.2019 | Die am 23.01.2019 gemachten Anmerkungen bezüglich des ÖPNV sind unter lfd. Nr. 14 dargestellt und bestehen unverändert. Es bedarf keiner Ergänzung seitens des ÖPNV. | Wird zur Kenntnis genommen Kein Abwägungsbedarf |
| 9 | Ericsson Services GmbH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf 19.12.2019 | Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelleite 2-4 95448 Bayreuth richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de Von weiteren Anfragen bitten wir abzusehen. | Kein Abwägungsbedarf Wurde berücksichtigt Die Deutsche Telekom Technik GmbH wurde zeitgleich im Rahmen der Behördenbeteiligung zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Wird zur Kenntnis genommen |
| 10 | Stadt Ehingen (Donau) Baudezernat - Planung Marktplatz 1 89584 Ehingen/Donau 07.01.2020 | Es bestehen keine Einwände seitens der Stadt Ehingen (Donau) gegen die Teiländerungen. | Kein Abwägungsbedarf |

| | | | |
|----|--|---|-----------------------------------|
| 11 | Netze BW GmbH Schelmenwasenstr. 15 70567 Stuttgart | Unsere Stellungnahme vom 21.01.2019, welche im Abwägungsprotokoll aufgenommen und berücksichtigt wurde hat weiterhin Gültigkeit. Wir haben daher zu den Flächennutzungsplanänderungen keine weiteren Anregungen oder Bedenken vorzubringen. | Wird zur Kenntnis genommen |
|----|--|---|-----------------------------------|

Abschließend bitten wir, uns weiter am Verfahren zu beteiligen. **Wird zur Kenntnis genommen**

| | | | |
|----|---|--|-----------------------------|
| 12 | Gemeinde Schemmerhofen Bürgermeisteramt Hauptstraße 25 88433 Schemmerhofen 13.01.2020 | Die Gemeinde Schemmerhofen hat keine Anregungen, Stellungnahmen oder Bedenken und wünscht dem Verfahren einen guten Verlauf. | Kein Abwägungsbedarf |
|----|---|--|-----------------------------|

| | | | |
|----|---|---|-----------------------------|
| 13 | Stadt Laupheim Amt für Stadtplanung und Baurecht – Untere Baurechtsbehörde Marktplatz 1 88471 Laupheim 16.01.2020 | Die dargestellten Teiländerungen 1-8 zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans wurden seitens der unteren Baurechtsbehörde zur Kenntnis genommen. Nach bauordnungsrechtlichen Aspekten werden keine Einwendungen erhoben. | Kein Abwägungsbedarf |
|----|---|---|-----------------------------|

| | | | |
|----|--|--|-----------------------------|
| 14 | IHK Ulm Postfach 24 60 89014 Ulm | Die Industrie- und Handelskammer Ulm hat im Anhörungsverfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB zu den oben genannten Teiländerungen des Flächennutzungsplans 2015 - auf Grundlage der vorliegenden | Kein Abwägungsbedarf |
|----|--|--|-----------------------------|

| | | | |
|------------|---|--|---|
| 16.01.2020 | | Unterlagen – keine Anmerkungen vorzubringen, die über unsere Stellungnahme vom 26. Januar 2019 hinausgehen. | |
| 15 | Regionalverband Donau-Iller Schwambergerstr. 35 89073 Ulm | Die Planunterlagen wurden zur Teiländerung 5 „Lehen-Erweiterung“ in Achstetten-Oberholzheim hinsichtlich unserer Einwände zu den Belangen „Bedarf“ und „Landwirtschaft“ ergänzt. Diesen Ausführungen kann gefolgt werden. | Kein Abwägungsbedarf |
| 20.01.2020 | | Es bestehen daher keine weiteren Anregungen oder Einwände. | |
| 16 | Unitymedia BW GmbH Postfach 10 20 28 34020 Kassel | Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. | Kein Abwägungsbedarf |
| 20.01.2020 | | | |
| 17 | Netze-Gesellschaft Südwest mbH Brunnenbergstraße 27 89597 Munderkingen | Die Änderungen des Flächennutzungsplans haben wir eingesehen und auf die Belange der Netze-Gesellschaft Südwest mbH hin geprüft. Betroffen sind wir in den Teiländerungen 1 und 6. | |
| 23.01.2020 | | Teiländerung 1: Laupheim-Baustetten „GE Laupheim-Ost II“ Am nördlichen Rand und nordöstlich innerhalb des Flächennutzungsplans verlaufen unsere Erdgashochdruckleitungen, DN200, DN150, DN100 ST, PN 16, die in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger, bzw. Grundstückseigentümer verlegt wurden. Wir bitten um Darstellung der Erdgas-Hochdruckleitungen in den Planunterlagen. Zu diesem Punkt haben wir bereits eine Stellungnahme | Wurde berücksichtigt Die im Norden verlaufende Erdgashochdruckleitung liegt außerhalb des Geltungsbereiches der FNP-Teiländerung 1. Sie wird von der Planung nicht betroffen und kann daher auch nicht anders als in der Planfassung von 2006 dargestellt werden. Auch die nordöstlich verlaufende Erdgashochdruckleitung wird im Plan bereits dargestellt. |

zum Bebauungsplanverfahren „Gewerbegebiet Laupheim-Ost II Teil 1“
am 08.08.2019 abgegeben.

Teiländerung 6: Achstetten „Im Katzenwinkel“

Am nördlichen Rand des Flächennutzungsplans verläuft teilweise unsere Erdgashochdruckleitung, DN200, ST, PN16, die in Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger, bzw. Grundstückseigentümer verlegt wurde.

Wir bitten um die Darstellung der Erdgas-Hochdruckleitung in den Planunterlagen.

Gegen die Teiländerungen des Flächennutzungsplans haben wir keine grundsätzlichen Einwendungen.

Detaillierte Stellungnahmen zu einzelnen Bereichen können wir erst bei Vorliegen differenzierter Planungen (z. B. Bebauungsplan) abgeben.

Eine endgültige Entscheidung über den Ausbau neuer Erschließungen müssen wir uns vorbehalten, bis dies anhand einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung entschieden werden kann.

Wird zur Kenntnis genommen

Die genannte Erdgashochdruckleitung liegt außerhalb des Geltungsbereichs der FNP-Teiländerung und kann daher auch nicht anders als in der Planfassung von 2006 dargestellt werden. Etwaige Änderungen oder Neuverlegungen können dann im Rahmen der FNP-Gesamtfortschreibung berücksichtigt werden.

Kein Abwägungsbedarf

Wird zur Kenntnis genommen

Wird zur Kenntnis genommen

- 18 Zweckverband
Wasserversorgung
Iller-Risstal
Marktplatz 7
88453 Erolzheim

16.01.2020

Zur Teiländerung 1: Laupheim-Baustetten „GE Laupheim-Ost II“,
gewerbliche Baufläche geben wir folgenden Hinweis:

Im geplanten Gewerbegebiet verläuft westlich neben dem Feldweg 409 die von Walpertshofen herkommende Wasserleitung incl. Steuerleitung des Zweckverbandes Wasserversorgung Iller-Risstal. Südlich der K7582 verläuft die Leitung weiter im Plangebiet Richtung Westen. Aus dem Planausschnitt ist nicht genau ersichtlich, ob diese Leitung enthalten ist. Wir bitten dies zu prüfen und die Leitung in die Planung aufzunehmen, falls noch nicht erfolgt.

Wird berücksichtigt

Die vorhandene Wasserleitung wird im FNP dargestellt.

| | | | |
|----|---|--|---|
| | | In den übrigen Teiländerungen sind keine Leitungen des Zweckverbandes WV Iller-Rißtal betroffen. | Kein Abwägungsbedarf |
| 19 | Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Alberststraße 5 79104 Freiburg i. Br. 27.01.2020 | Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme vom 07.02.2019 (Az. 2511//19-00075) sind von unserer Seite zum modifizierten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen. | Kein Abwägungsbedarf |
| 20 | Handwerkskammer Ulm Olgastraße 72 89073 Ulm 29.01.2020 | Gegen den uns vorgelegten Bebauungsplan haben wir im Grundsatz keine Bedenken vorzubringen, wenn durch diese Planung einzelne Handwerksbetriebe nicht nachteilig betroffen sind. Einen Nachteil können Handwerksbetriebe z.B. dadurch erlangen, dass die Ausübung des Gewerbes in Zukunft durch Auflagen erschwert oder gar unmöglich gemacht wird. Dieser Fall kann dann eintreten, wenn neue Wohnbebauung an bestehende Grundstücke oder Gebäude heranrückt. Ist eine Beeinträchtigung einzelner Betriebe nicht auszuschließen und Ihnen bekannt, so bitten wir um Mitteilung dieser Firmen, damit unter Hinzuziehung unserer Beratungsdienste eine Lösung gefunden werden kann. | Kein Abwägungsbedarf Wird zur Kenntnis genommen Wird zur Kenntnis genommen |
| 21 | Regierungspräsidium Tübingen Referat 21 – Raumordnung, | 1. Belange der Raumordnung / Bauleitplanung Es werden keine weiteren Anregungen oder Bedenken vorgebracht. Unsere Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung wurden | |

Baurecht,
Denkmalschutz
Postfach 26 66
72016 Tübingen

29.01.2020

ausreichend berücksichtigt und vorbildlich in die Unterlagen eingearbeitet.

Dennoch bitten wir, die Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans nicht aus den Augen zu verlieren.

Wird zur Kenntnis genommen

Für die Gesamtfortschreibung wurde am 20.11.2018 ein Aufstellungsbeschluss durch den Gemeinsamen Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Laupheim gefasst. Die beauftragten Planungsbüros arbeiten bereits an den Grundlagenplänen und einem ersten Entwurf des neuen Flächennutzungsplans. Am 09.09.2020 fand hierzu auch ein Auftaktgespräch beim Regierungspräsidium Tübingen statt.

2. Belange des Immissionsschutzes

Referat 54.2:

- a) Mit *Teiländerung 1. „GE Laupheim Ost II“ (Gemarkung Baustetten)* soll eine Gewerbefläche (GE) neu ausgewiesen werden, die sich in Nachbarschaft zur Entsorgungsanlage der Alba Süd GmbH & Co. KG (Am Fluplatz 2-8, 88483 Burgrieden) befindet.

Mit Verweis auf unsere Stellungnahme vom 27.02.2019 möchten wir zu Bedenken geben, dass auch von der Entsorgungsanlage der Firma Alba Süd GmbH & Co. KG mit seinen immissionsschutzrechtlich genehmigten Anlagen merkliche Staub-, Lärm- und Geruchsmissionen ausgehen können.

Wie in unserer Stellungnahme aufgeführt, können auch zu diesem Betrieb genauere Aussagen über die zu erwartenden Immissionen auf der neuen Gewerbefläche nur durch erweiterte Gutachten getroffen werden, im Rahmen derer zusätzlich zu den Emissionen

Kein Abwägungsbedarf

Der bezeichnete Betrieb liegt ebenfalls in einem durch Bebauungsplan geregelten Gewerbegebiet. Insofern gelten für den Betrieb ebenso die rechtlichen Rahmenbedingungen in Bezug auf Obergrenzen bzw. Richtwerte für den Ausstoß von Emissionen, egal welcher Art, wie für die geplante gewerbliche Baufläche.

Durch seine Lage in rund 700 m Entfernung zum Plangebiet und durch das rund 350 m breite Waldgebiet,

der Biogasanlage auch Zusatzbelastungen durch umliegende Emittenten (wie den Betriebsstandort der Firma Alba Süd GmbH & Co. KG) berücksichtigt werden.

Weiter möchten wir folgendes anregen: Der Betriebsstandort der Firma Alba Süd GmbH & Co. KG befindet sich derzeit in einem ausgewiesenen Gewerbegebiet. Aufgrund dessen haben sich in der Vergangenheit im Rahmen von Änderungs-/ Erweiterungsplanungen der Firma bereits bauplanungsrechtliche Schwierigkeiten / Hindernisse ergeben, die der Entwicklung des Unternehmens entgegenstehen. Deshalb könnte im Hinblick auf die anstehende Änderung des Flächennutzungsplans geprüft werden, ob nicht die Ausweisung/Umwandlung in ein Industriegebiet z.B. für Entsorgungsanlagen auf Grundlage des Flächennutzungsplans ermöglicht bzw. berücksichtigt werden könnte.

Der Betriebsstandort der Firma Max Wieland GmbH, Einöde 4, 88480 Achstetten, befindet sich im Außenbereich. Aufgrund dessen würden sich bei Änderungs-/ Erweiterungsplanungen bauplanungsrechtliche Schwierigkeiten/Hindernisse ergeben. Deshalb könnte bei der anstehenden Änderung des Flächennutzungsplans geprüft werden, ob für den Standort die

das zwischen dem Plangebiet und dem bezeichneten Betrieb liegen, sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Indikatoren dafür zu sehen, dass die geplante gewerbliche Baufläche durch den benachbarten Betrieb gänzlich in Frage zu stellen ist. Die angemerktten immissions-schutzrechtlichen Gesichtspunkte (insbesondere Geruch und Lärm) werden derzeit im Zuge des Bebauungsplanverfahrens untersucht. Die notwendigen Vorkehrungen zum Erhalt und zum Schutz von gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen in den jeweiligen Gewerbegebieten sowie in den benachbarten Wohnorten werden dann mittels Festsetzungen im Bebauungsplan fixiert.

Kein Abwägungsbedarf

Im aktuell wirksamen Flächennutzungsplan ist das Gewerbegebiet Bühl als gewerbliche Baufläche dargestellt. Somit kann mittels Bebauungsplan ein Gewerbegebiet oder ein Industriegebiet entwickelt werden. Hierzu ist keine Änderung des Flächennutzungsplans notwendig. Diese Entscheidung obliegt der Gemeinde Burgrieden im Rahmen ihrer gemeindlichen Planungshoheit und hat daher keinen Bezug zu diesem Verfahren, welches für die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Laupheim durchgeführt wird.

Kein Abwägungsbedarf

Die bezeichnete Fläche ist nicht Gegenstand des Teiländerungsverfahrens. Ob und in welcher Form eine Änderung des bezeichneten Bereichs angestrebt werden soll, obliegt der Gemeinde Achstetten im Rahmen ihrer gemeindlichen Planungshoheit.

Ausweisung in ein Industriegebiet z.B. für Entsorgungsanlagen auf Grundlage des FNP ermöglicht bzw. berücksichtigt werden könnte.

- b) Deponien sind von den Änderungen des FNP nicht betroffen. **Kein Abwägungsbedarf**
- c) Der landwirtschaftliche Betrieb „Stefan Betz Schweineproduktion GmbH & Co. KG“ Flst.Nr. 1149 liegt nach einer Abschätzung in etwa 3,7 km Entfernung zur geplanten *Teiländerung 1 „GE Laupheim Ost II, Gemarkung Baustetten*). Potenzielle Konflikte sind hier nicht erkennbar. **Kein Abwägungsbedarf**
- d) Die geplanten Änderungen ((zusammengefasst auf Seite 7 ff. der Teiländerung des Flächennutzungsplanes Teil 1-8 vom 13.09.2019) haben nach unserer überschlägigen Einschätzung auch keine Relevanz in Bezug auf den Betriebsstandort der Firma „Max Wieland GmbH, Einöde 4 in 88480 Achstetten“. Nach GIS- Auswertung beträgt der Luftlinienabstand zwischen dem Betriebsstandort und den geplanten Wohngebietsflächen ca. 1,5 km. Es wird aber vorsorglich darauf hingewiesen, dass heranrückende Wohnnutzungen an bestehende Gewerbe- oder Industriebetriebe grundsätzlich zu Konflikten im Immissionsschutz führen können. **Wird zur Kenntnis genommen**

Referat 54.4

Das Referat 54.4 hatte seine Bedenken zu dem geplanten Gewerbegebiet „*GE Laupheim Ost II*“ (*Gemarkung Baustetten*) bereits mit Stellungnahmen vom 27.02.2019 zur Teiländerung 1 des Flächennutzungsplanes und am 18.09.2019 zum Bebauungsplan "GE Laupheim Ost II Teil 1", mitgeteilt. **Kein Abwägungsbedarf**

Da die genannten Punkte nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung eines FNP sind, müssen diese spätestens im

Bebauungsplanverfahren Berücksichtigung finden. Die Bedenken in den Bereichen Störfall (Einhaltung angemessener Abstände) Lärm und Geruch bestehen somit weiterhin.

Einer erneuten Beteiligung im Bebauungsplanverfahren sehen wir daher entgegen.

Wird zur Kenntnis genommen

3. Belange des Straßenwesens

Das Regierungspräsidium - Abteilung Straßenwesen und Verkehr - erhebt keine Einwendungen gegen den Abwägungsvorschlag zur 1. - 8. Teiländerung des Flächennutzungsplanes der VVG Laupheim.

Kein Abwägungsbedarf

22 Landratsamt Biberach
Amt für Bauen und
Naturschutz
Postfach 1662
88396 Biberach

• **Amt für Bauen und Naturschutz**

Baurecht

(Frau Fackler; Tel: 07351/52-7168; anja.fackler@biberach.de)

28.01.2020

Hinsichtlich der raumordnerischen Belange wird auf die Stellungnahme des Regierungspräsidium Tübingen verwiesen.

Wird zur Kenntnis genommen

Teiländerungsbereich 1 „GE Laupheim – Ost II“:

Die Reduzierung des Bereiches bei der geplanten Neuausweisung der gewerblichen Bauflächen „GE Laupheim – Ost II“ wird begrüßt. Auf die Verträglichkeit mit den bisher vorhandenen Nutzungen ist zu achten.

Wird zur Kenntnis genommen

Die Verträglichkeit mit den bisher vorhandenen Nutzungen wird im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren durch entsprechende Festsetzungen gesichert und die Belange im Abwägungsprozess berücksichtigt.

Teiländerungsbereich 3.1:

Durch die Streichung der Wohnbaufläche „Niederbrühl“ entsteht eine Außenbereichsinsel im Innenbereich. Eine städtebauliche Entwicklung

Wird zur Kenntnis genommen

und Ordnung im Innenbereich ist grundsätzlich vor einer Entwicklung im Außenbereich voranzutreiben.

Die Fläche „Niederbrühl“ wird schon immer als landwirtschaftliche Fläche genutzt. In den letzten 14 Jahren seit dem der aktuelle Flächennutzungsplan wirksam wurde, konnte keine bauliche Entwicklung in diesem Bereich forciert werden. Natürlich könnte aus einer dargestellten Wohnbaufläche im Flächennutzungsplan ein Bebauungsplan entwickelt werden. Da die Gemeinde aber keinen Zugriff auf die Flächen hat, ist auch eine Überplanung mittels Bebauungsplan vorerst ausgeschlossen.

Zum Thema Außenbereichsinsel im Innenbereich ist zu sagen, dass es sich schon jetzt um eine solche Fallkonstellation handelt. Die Darstellungen im Flächennutzungsplan ändern damit nichts an der gewachsenen Struktur. Auch heute wäre eine bauliche Anlage dort voraussichtlich nur über § 35 BauGB oder über die Schaffung von Baurecht mittels Bebauungsplan zu genehmigen. Da die Gemeinde dies aus o. g. Gründen derzeit nicht beabsichtigt, soll die notwendige Wohnbaufläche an einem Standort ausgewiesen werden, bei dem auch der dringend benötigte Wohnraum zeitnah hergestellt werden kann.

Teiländerungsbereich 4 „Riedweg – Erweiterung“:
Es wird auf die Stellungnahme vom 07.02.2020 verwiesen.

Die Stellungnahme lautete:

„Die geplante Ausweisung stellt keine optimale Abrundung zum Ortsbereich dar. Hinsichtlich der 2,5 ha ist ein konkreter Bedarf erforderlich. Dazu wird auf die Stellungnahme des Regierungspräsidiums verwiesen. Weiterhin muss die geplante

Wurde berücksichtigt

In der Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung wurde ausführlich zur Einwendung Stellung genommen:

„Die bezeichnete Fläche schließt unmittelbar in gesamter Breite an den bereits bestehenden Ortsrand an und bildet somit eine optimale Abrundung des Ortsbereiches. Eine

Ausweisung der Gewerbefläche mit der vorhandenen Umgebungsbebauung verträglich sein.“ andere Anordnung der Fläche ist aus städtebaulicher Sicht nicht sinnvoll möglich.

In der Vergangenheit musste die Gemeinde Achstetten einige Anfragen von Gewerbetreibenden auf Grund von fehlenden Gewerbeflächen absagen. Die Region zwischen Laupheim und Ulm ist als leistungsstark einzustufen, weshalb die Nachfrage an geeigneten Gewerbeflächen ungebremst ist. Die gute Verkehrsanbindung trägt ebenfalls dazu bei. Wie gefordert ist der Begründung zur FNP-Teiländerung 4 eine Liste mit Gewerbebetrieben und deren Flächenbedarfen beigefügt, die Interesse an einem Bauplatz in der Gemeinde Achstetten haben.

Das Gewerbegebiet in direkter Nachbarschaft zur Wohnbebauung im Riedweg kann nur als eingeschränktes Gewerbegebiet mit Immissionswerten gem. einem Mischgebiet (nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe) ausgewiesen werden. Somit werden die Anforderungen an die DIN 18005 bzw. TA Lärm erfüllt. Gegenüber einem allgemeinen Gewerbegebiet müssten gem. Abstandserlass ca. 100 m Abstand zur Wohnbebauung eingehalten werden.“

Naturschutz

(Herr Friedrich; Tel.: 07351/52-7580; philipp.friedrich@biberach.de)

Gemeinde Achstetten

1. „*Krautgärten III*“ / Neuausweisung einer Wohnbaufläche im Zuge eines Flächentausches

Gegen die Ausweisung bestehen weiterhin Bedenken.

Wird berücksichtigt

Die Alternativenprüfung darf nicht ausschließlich raumordnerische Belange bearbeiten, sondern muss auch unter anderem die Natur- und Umweltaspekte betrachten. Es sind jene Standorte zu bevorzugen, welche die geringsten Auswirkungen auf Natur- und Artenschutz haben.

Sollte dennoch keine bessere Alternative gefunden werden, ist eine Zuordnung der Ausgleichsflächen gemäß § 5 Abs. 2a BauGB zu erbringen.

2. „Brückle“ (Gemarkung Oberholzheim) / Neuausweisung einer Wohnbaufläche im Zuge eines Flächentausches

Gegen die Flächen bestehen weiterhin Bedenken.

Auf Grund der nördlich gelegenen Ausgleichsfläche und der Kernfläche / Kernraum des Biotopverbunds kann es zu erheblichen Artenschutzkonflikten (§§ 39 und 44 BNatSchG) und damit verbundenem Ausgleichsbedarf kommen.

Natur- und Umweltaspekte werden bei der Prüfung jeder Alternativfläche berücksichtigt, da sie dann im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens sowieso abgearbeitet werden müssen. Seitens der Verwaltung muss außerdem die Möglichkeit eines potentiellen Grunderwerbs bei der Alternativenprüfung berücksichtigt werden.

Es gibt für die Fläche „Krautgärten III“ derzeit keine Alternativen. Um die natur- und artenschutzrechtlichen Belange mit der Ausweisung einer Baufläche in Einklang zu bringen, wird die Wohnbaufläche verkleinert, sodass nur das Flst. 705 als solche ausgewiesen wird. Die Restfläche (Flst. 649) wird als Streuobstwiese in den Flächennutzungsplan aufgenommen und trägt insofern § 33a NatSchG Rechnung.

Durch den Flächentausch, der die Ausweisung der Wohnbaufläche überhaupt ermöglicht, verbleiben der Gemeinde Achstetten durch die Reduzierung der Größe im Bereich „Krautgärten III“ 0,3 ha Wohnbaufläche, die im FNP-Gesamtfortschreibungsverfahren neu ausgewiesen werden können.

Wird zur Kenntnis genommen

Der ggf. auftretende Ausgleichsbedarf für Artenschutzkonflikte für die nördlich gelegenen Flächen wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens abgearbeitet und berücksichtigt.

Die Alternativenprüfung darf nicht ausschließlich raumordnerische Belange bearbeiten, sondern muss auch unter anderem die Natur- und Umweltaspekte betrachten. Es sind jene Standorte zu bevorzugen, welche die geringsten Auswirkungen auf Natur- und Artenschutz haben.

Sollte dennoch keine bessere Alternative gefunden werden, ist eine Zuordnung der Ausgleichsflächen gemäß § 5 Abs. 2a BauGB zu erbringen

Naturschutzbeauftragter

(Herr Moser; Tel: 07351/52-6912; albrecht.moser@biberach.de)

Achstetten Krautgärten III:

Es bestehen erhebliche Bedenken gegen die Ausweisung des Gebietes in der vorgelegten Form. Es handelt sich um eine alte Streuobstwiese mit fast 30 Bäumen. Diese Bäume haben eine hohe Biotopfunktion – wie auch im Umweltbericht dargelegt. Dieses Potential wird sich künftig noch erhöhen. In Zeiten des Insektenschwundes kommt den Streuobstwiesen dieser Potentialqualität noch eine erhöhte Bedeutung zu, z.B. in Bezug auf Wildbienen. Eine Zerstörung des Gebietes hätte erhebliche Ausgleichsmaßnahmen zur Folge. Die Streuobstwiese nimmt etwa ein Drittel des geplanten Baugebietes ein. Schaden durch Zerstörung des Biotopes und gewonnene Baufläche stehen daher in einem Missverhältnis. Es sollte deshalb auf die Ausweisung dieses Gebietes verzichtet werden – oder aber die Streuobstwiese innerhalb des Gebietes als Grünfläche ausgewiesen und das Gebiet eventuell nach Süden erweitert werden.

Natur- und Umweltaspekte werden bei der Prüfung jeder Alternativfläche berücksichtigt, da sie dann im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens sowieso abgearbeitet werden müssen. Seitens der Verwaltung muss außerdem die Möglichkeit eines potentiellen Grunderwerbs bei der Alternativenprüfung berücksichtigt werden.

Es wurden Alternativstandorte untersucht, die die Gemeinde beabsichtigt diese Entwicklungsfläche weiterhin voranzutreiben. Der erforderliche Ausgleich wird im Rahmen der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz berechnet und erbracht.

Wird berücksichtigt

Es wird dem Vorschlag gefolgt, die Streuobstwiese aus der Bauflächenausweisung herauszunehmen. Um die natur- und artenschutzrechtlichen Belange mit der Ausweisung einer Baufläche in Einklang zu bringen, wird die Wohnbaufläche verkleinert, sodass nur das Flst. 705 als solche ausgewiesen wird. Die Restfläche (Flst. 649) wird als Streuobstwiese in den Flächennutzungsplan aufgenommen und trägt insofern § 33a NatSchG Rechnung.

Durch den Flächentausch, der die Ausweisung der Wohnbaufläche überhaupt ermöglicht, verbleiben der Gemeinde Achstetten durch die Reduzierung der Größe im Bereich „Krautgärten III“ 0,3 ha Wohnbaufläche, die im

FNP-Gesamtfortschreibungsverfahren neu ausgewiesen werden können.

- **Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz**

(Frau Weckenmann; Tel: 07351/52-6451;
irene.weckenmann@biberach.de)

Von Seiten des Immissionsschutzes werden zum o.g. Bebauungsplan keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorgebracht. Wir möchten auf unsere Stellungnahme vom 07.02.2019 verweisen.

Die Stellungnahmen lauteten:

Achstetten, WA „Brückle - „Wir möchten darauf hinweisen, dass im eigentlichen Bebauungsplanverfahren Immissionen aus Verkehrslärm abgeprüft und ggf. Maßnahmen vorgeschlagen werden sollten.“

Achstetten: GE Riedweg-Erweiterung - „Das GE Riedweg grenzt direkt an ein Wohngebiet an. Im eigentlichen Bebauungsplanverfahren sollte darauf eingegangen werden, wie ein Nachbarschaftskonflikt ausgeschlossen werden kann ggf. muss das GE mit Emissionskontingenten versehen werden.“

Wird zur Kenntnis genommen

Der angesprochene Punkt ist nicht Gegenstand des Verfahrens. Im Bebauungsplanverfahren werden mögliche Immissionsbelastungen durch den Verkehrslärm untersucht.

Wird zur Kenntnis genommen

Das Gewerbegebiet in direkter Nachbarschaft zur Wohnbebauung im Riedweg kann nur als eingeschränktes Gewerbegebiet mit Immissionswerten gem. einem Mischgebiet (nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe) ausgewiesen werden. Somit werden die Anforderungen an die DIN 18005 bzw. TA Lärm erfüllt. Gegenüber einem allgemeinen Gewerbegebiet müssten gem. Abstandserlass ca. 100 m Abstand zur Wohnbebauung eingehalten werden.

Achstetten: GE Im Katzenwinkel - „Das GE rückt näher an die bestehende Bebauung heran. Im eigentlichen Bebauungsplanverfahren ist dies abzuarbeiten.“

Wird zur Kenntnis genommen

Der angesprochene Punkt ist nicht Gegenstand des Verfahrens. Im Bebauungsplanverfahren werden mögliche Immissionsbelastungen untersucht.

Burgrieden MI „Gassenberg Ost“ - „Wir möchten darauf hinweisen, dass bei Mischgebieten die Durchmischung (je 50%) von Wohnen und Gewerbe jederzeit vorhanden sein muss. Bei überwiegendem Wohnen sind nach einschlägiger Rechtsprechung die niedrigeren Immissionsrichtwerte der TA Lärm für ein WA heranzuziehen.“

Wird berücksichtigt

Die Fläche der Teiländerung 7 „Gassenberg Ost“ in Burgrieden-Hochstetten soll als gewerbliche Fläche in den Flächennutzungsplan aufgenommen werden. Insofern wird dem Bestreben des Amtes für Umwelt- und Arbeitsschutz nachgegeben. Auf Ebene des Bebauungsplans soll ein eingeschränktes Gewerbegebiet festgesetzt werden. Im Übergang zur neuen Wohnbebauung wird ein Pufferstreifen in Form eines Mischgebietes vorgesehen. Beides ist ohne weiteres aus einer gewerblichen Baufläche heraus zu entwickeln. Die Immissionen, die auf die angrenzende Wohnbebauung treffen, müssen abschließend durch entsprechende Gutachten und angepasste Regelungen im Bebauungsplan berücksichtigt werden.

Die gewerbliche Baufläche dient insbesondere dem örtlichen Bedarf. Andere Flächen sind in Burgrieden nur im bestehenden Gewerbegebiet „Beim Flugplatz“ vorzufinden. Hier sollen aber eher Betriebe mit größerem Flächenbedarf untergebracht werden.

Mietingen, Baltringen, SO Feuerwehr - „Wir möchten auf unsere Stellungnahme vom 09.01. und 15.05.2018 verweisen.“

Wird zur Kenntnis genommen

Der angesprochene Punkt ist nicht Gegenstand des Verfahrens. Das entsprechende Bebauungsplanverfahren ist mittlerweile abgeschlossen.

- **Landwirtschaftsamt**

(Herr Albinger, Tel: 07351/52-6759; a.albinger@biberach.de)

Wir verweisen auf unsere ausführliche Stellungnahme vom 07.02.2019 in dieser Sache. Es wurden nunmehr lediglich Änderungen bei den Teiländerungen 1 und 3 vorgenommen.

Wird zur Kenntnis genommen

Die Bedenken und Anregungen aus der Stellungnahme vom 07.02.2019 wurden in den vorliegenden Teiländerungsentwürfen bereits berücksichtigt. Alle weiteren Punkte sind in den nachgelagerten Bebauungsplanverfahren abzuarbeiten.

Hinweis: Die Stellungnahme des Landwirtschaftsamtes weist nicht wie beschrieben das Datum 07.02.2019, sondern 29.03.2019 auf (Fristende war 08.02.19).

Ergänzend nehmen wir zu diesen Änderungen wie folgt Stellung:

FNP Teiländerung 1 Neuausweisung Gewerbefläche „GE Laupheim Ost II“

Das Landwirtschaftsamt begrüßt die nunmehrige Reduzierung dieser Gewerbefläche von bisher 31,5 ha auf 14,6 ha. An der grundsätzlich sehr kritisch und im Widerspruch zu den rechtsverbindlichen Zielen des Landesentwicklungsplans zu sehenden Tatsache, dass hier eine sehr hochwertige landwirtschaftliche Fläche der Vorrangflur I in Anspruch genommen wird, ändert sich nichts.

Wird zur Kenntnis genommen

Für die Erstellung des Flächennutzungsplans auf kommunaler Ebene sind die übergeordneten Planungsebenen zu berücksichtigen. Aus Sicht der kommunalen Bauleitplanung ist für die VVG Laupheim hierfür insbesondere der Regionalplan Donau-Iller von Bedeutung. In ihm werden die Festlegungen des Landesentwicklungsplanes konkretisiert. Im Entwurf des neuen Regionalplanes werden Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft festgelegt. Der Entwurf stellt für die Fläche GE Laupheim-Ost II kein Vorbehaltsgebiet mehr dar.

Im Fall der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Laupheim ergibt sich die Problematik, dass sehr häufig hochwertige / landbauwürdige Ackerflächen an den Siedlungskörper angrenzen. Bei der Betrachtung der

Kernstadt Laupheim wird deutlich, dass nahezu jede Siedlungserweiterung Vorrangflur I betrifft. In den anderen Gemeinden und Ortschaften ist die Situation nicht wesentlich besser. Daher wird versucht die Ausweisung von neuen Bauflächen auf ein Minimum zu reduzieren. Soll eine Fläche neu ausgewiesen werden, wird zunächst nach Alternativen gesucht, um den Eingriff so gering wie möglich zu halten. Durch andere planerische aber auch rechtliche Zwänge und Vorgaben werden die Flächen ausgewählt, die alle Belange bestmöglich berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund sind die geplanten Flächenausweisungen in der VVG Laupheim zu sehen.

*FNP Teiländerung 3 Neuausweisung Wohnbaufl. „Brückle“
Oberholzheim*

Es handelt sich um hochwertige landwirtschaftliche Flächen welche einheitlich bewirtschaftet werden. Des Weiteren gelten die Ausführungen zur Gewerbefläche „GE Laupheim Ost II“.

Wird zur Kenntnis genommen
s.o.

Durch die Streichung der bisherigen Wohnbauflächen „Niederbrühl“ und „Wilfling“ in Oberholzheim entsteht im Falle der Fläche „Niederbrühl“ eine landwirtschaftliche genutzte Fläche welche von allen Seiten von Bebauung umgeben ist und damit nur erschwert landwirtschaftlich bewirtschaftet werden kann.

Wird zur Kenntnis genommen
Die Fläche „Niederbrühl“ wird schon immer als landwirtschaftliche Fläche genutzt. In den letzten 14 Jahren seitdem der aktuelle Flächennutzungsplan wirksam wurde, konnte keine bauliche Entwicklung in diesem Bereich forciert werden.

Das Landwirtschaftsamt hat in Verbindung mit unserer Stellungnahme vom 27.02.2019 die oben aufgeführten Bedenken gegen diese Änderungen des Flächennutzungsplanes.

- **Straßenamt:**

(Frau Steinhart; Tel: 07351/52-6823; ulrike.steinhart@biberach.de)

Die Anregungen und Bedingungen aus unserer Stellungnahme vom 07.02.2019 wurden von der Gemeinde laut vorliegendem Abwägungsprotokoll berücksichtigt bzw. zur Kenntnis genommen.

Kein Abwägungsbedarf

Das Straßenamt hat zum o.g. Flächennutzungsplan keine weiteren Forderungen und Anregungen.

Unsere Stellungnahme vom 07.02.2019 behält weiterhin ihre Gültigkeit.

Wird zur Kenntnis genommen

- **Kreisfeuerwehrstelle**

(Herr Becht; Tel: 07351/52-7148; alexander.becht@biberach.de)

Bei der Bauleitplanung sind folgende Punkte zu beachten:

Wird zur Kenntnis genommen

Die Anfahrt von 14 t schweren Feuerwehrfahrzeugen zu den einzelnen Objekten ist zu jeder Zeit zu gewährleisten. Bei Gebäuden, die von einer öffentlichen Straße entfernt liegen, müssen zu den entsprechenden Grundstückstellen mindestens 3,50 m breite und 3,50 m hohe Zufahrten vorhanden sein.

Die angesprochenen Punkte sind nicht Gegenstand des Verfahrens. Im entsprechenden Bebauungsplanverfahren bzw. in anschließenden Baugenehmigungsverfahren werden die Belange der Feuerwehr berücksichtigt.

Weitere Anforderungen an die Zufahrten und Aufstellflächen richten sich nach der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr auf Grundstücken (VwV-Feuerwehrflächen) in der jeweils gültigen Fassung.

Der Abstand der in den Straßen einzubauenden Hydranten soll unter Verwendung von Hinweisschildern nach DIN 4066 ca. 150 m voneinander betragen.

Notwendige Überflur-Fallmantelhydranten (DIN 3222 NW 100) werden, falls erforderlich, im Zuge der einzelnen Baugenehmigungsverfahren gefordert.

Notwendige Unterflurhydranten sind in der Ausführung DIN EN 14339 zu verbauen.

Die Mindestwasserlieferung richtet sich nach der Art der Bebauung. In Wohngebieten mit offener Bebauung (GFZ<0,7) ist eine Mindestwasserlieferung von 800 l/Min. bei einem Fließdruck von 2 bar sicher zu stellen.

Gewerbegebiete, Mischgebiete und Wohngebiete mit dichter- bzw. geschlossener Bebauung (GFZ>0,7) sind mit einem Mindestwasserlieferung von 1.600 l/Min. bei einem Fließdruck von 2 Bar auszustatten.

23 Deutsche Telekom
Netzproduktion GmbH
Technik Niederlassung
Südwest
Karlstraße 84
72766 Reutlingen

31.01.2020

Gegen die Teiländerung des Flächennutzungsplanes haben wir keine Einwände. Wir möchten jedoch auf folgendes hinweisen:

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Die entsprechenden Pläne können jeweils aktuell bei uns unter Planauskunft.Suedwest@telekom.de abgefragt werden.

Teilweise sind die dargestellten Flächen bereits in der Umsetzung zum Bebauungsplan, für die bereits gezielt Stellung bezogen wurde. Teilweise liegen noch keine detaillierten Bebauungspläne vor, für die entsprechend auch noch keine detaillierte Stellungnahme gegeben werden kann.





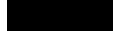

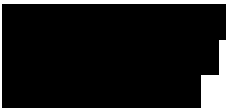


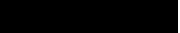

Bitte beteiligen Sie uns weiterhin an dem Verfahren und an den daraus resultierenden Bauleitplanverfahren.

Kein Abwägungsbedarf

Wird zur Kenntnis genommen

Wird zur Kenntnis genommen

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

| Nr. | Verfasser/ Datum | Stellungnahme | Abwägung |
|-----|---|--|---|
| 1 |  07.01.2020 | <p> , wohnhaft , bringt als Grundstückseigentümer des Flst. 1289/0, Gmk. Oberholzheim, bezüglich der Auslegung der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans 2015 am 07.01.2020 auf dem Bauamt folgende Bedenken vor:</p> <p>  legt Einspruch gegen die Umwandlung der Nutzung auf dem Flst. 1289/0, Gmk. Oberholzheim, von Wohnbaufläche in Flächen der Landwirtschaft ein. Außerdem möchte  gerne den Grund für die Umwandlung der Nutzung wissen.  hätte das Flst. 1289/0, Gmk. Oberholzheim, gerne wieder als Wohnbaufläche in der Teilortschreibung des Flächennutzungsplans 2015 ausgewiesen. </p> | <p> Wird zur Kenntnis genommen Die Ausweisungen möglicher Entwicklungsflächen für Wohnbauland obliegt der Gemeinde. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, ob die Gemeinde einen Grunderwerb tätigen kann und zu welchen Bedingungen. </p> <p> Für eine flächenneutrale Bilanzierung und Darstellung im FNP ergibt sich auch die Situation, dass einige neue Entwicklungsflächen im FNP ausgewiesen werden und andere Flächen dafür aus der Ausweisung herausgenommen werden, bilanz- bzw. flächenneutral. </p> |
| 2 |  09.01.2020 | <p> Aufgrund der aktuellen Fortschreibung des Flächennutzungsplans beantrage ich hiermit die Aufnahme des Flurstücks 274/5 in den Flächennutzungsplan. </p> <p> Die nachstehenden Grundstücke  sind im FNP eingetragen sowie auch im Bebauungsplan „ESPAN“ enthalten: </p> <ul style="list-style-type: none"> - 274/1 (Espan 16 ) - 274/6 (Espan 19 ) - 274/7 (Espan 21 ) | <p> Kein Abwägungsbedarf Der vorliegende Antrag zur Aufnahme des Flst. 274/5 in den Flächennutzungsplan hat keinen Bezug zu den aktuell durchgeführten Teiländerungen. Die Entscheidung ob und in welchem Umfang Flächen in den Flächennutzungsplan aufgenommen werden sollen, obliegt der Gemeinde. Im Rahmen des Gesamtfortschreibungsverfahrens kann die Gemeinde die Aufnahme der Fläche in den Flächennutzungsplan beantragen. </p> |

Auch das Flurstück 205/7 oberhalb ist im FNP enthalten, folglich fehlt lediglich nur noch das Eck-Flurstück 274/5.

Meine Bauvoranfrage für das Flurstück 274/5 vom 15.04.2019 habe ich zurückgezogen, da der Gemeinderat Achstetten in seiner Sitzung vom 04.06.2019 bedauerlicherweise das gemeindliche Einvernehmen untersagt hat.

Das Flurstück 274/5 wurde im Jahr 2011 in zwei Flurstücke aufgeteilt (274/7 u. 274/5). Hier ist nicht nachvollziehbar, warum die rechte Hälfte (274/5) nicht bebaubar sein soll. Die §§ 34 u. 35 BauGB könnten hier angewandt werden.

Ich weiß, die damals mündliche Vereinbarung meines bereits verstorbenen Vaters mit dem Alt-Bürgermeister [REDACTED], dass alle vier Grundstücke bebaut werden können, hat für die Beschlussfassung heute keinerlei Bedeutung mehr, jedoch für uns als Familie umso mehr.

Ich bitte um wohlwollende Überprüfung meines Antrags und positive Beschlussfassung durch den Gemeinderat Achstetten. Selbstverständlich stehe ich gerne für ein persönliches Gespräch zur Verfügung.

3



Zu dem oben genannten und veröffentlichten Flächennutzungsplan möchte ich Widerspruch erheben.

27.01.2020

Es werden immer mehr Flächen verbaut oder für Biogasanlagen genutzt, so wird es für uns als Landwirte schwieriger so für die ausreichende Futtermittelversorgung unserer Tiere zu sorgen. Fruchtbare Böden und beste Felder fallen dem „Flächenfrass“ zum Opfer. Wir Landwirte werden angehalten weniger zu düngen und auf Insektizide zu verzichten um Insekten, Bienen und Wildtiere einen Lebensraum zu

Wird zur Kenntnis genommen

Die genannten Punkte sind grundlegende Aspekte und können nur von den jeweiligen Gemeinden und den politischen Gremien beeinflusst werden. Eine Auseinandersetzung an dieser Stelle ist nicht zielführend.

bieten. Wir werden als „Buh“-Männer der Nation hingestellt. In Neubaugebieten mit Steingärten haben diese auch keine Chance.

Ich habe bereits massive Probleme mit Anwohnern im Holzweg. Hier wurde auch ein landwirtschaftlich genutzter Feldweg als Anfahrstraße für die dort erbauten Häuser „umfunktioniert“. Heute werden die Autos der Anwohner so gestellt, dass man mit Traktor und entsprechenden Gerätschaften nicht mehr an den Autos vorbeikommt. Aussage der Anwohner – „der Landwirt soll halt einen anderen Weg benutzen“. Die Anwohner stellen den Anspruch, dass die Straßen sauber bleiben müssen – kein Lärm durch Traktoren erwünscht ist – denn es ist ja auf einmal „Ihre“ Straße. Der eigentliche Nutzungszweck des Weges für die Landwirtschaft interessiert niemanden mehr. Seitens der Gemeinde ist hier auf keine Unterstützung zu hoffen. Den Ärger und das Problem hat allein der Landwirt.

Wird zur Kenntnis genommen

Der konkrete Sachverhalt ist im Benehmen mit der Gemeinde zu klären und hat keinen Bezug zum FNP-Teiländerungsverfahren.